

6.14.2
8.15 ✓

V E R T R A G

zwischen

Primarschule Wädenswil
Oberstufenschulgemeinde Wädenswil
Primarschulgemeinde Richterswil
Oberstufenschulgemeinde Richterswil
Primarschulgemeinde Schönenberg
Primarschulgemeinde Hütten

(nachstehend als "Gemeinden" bezeichnet)

und dem

Verein "Musikschule Wädenswil-Richterswil"

(nachstehend als "Verein" bezeichnet)

1. Die Gemeinden richten dem Verein für den Betrieb einer Jugendmusikschule jährlich wiederkehrende Beiträge aus, die nach folgenden Bestimmungen festgesetzt werden:
 - 1.1 Auf Beginn des Vertragszustandes stellt der Verein für das erste volle Betriebsjahr ein "Normalbudget" auf über alle seine mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben, jedoch ohne die von den Gemeinden zu erwartenden Beiträge.
 - 1.2 Auf Grund dieses Normalbudgets, das der Prüfung und Genehmigung durch die Gemeinden unterliegt, wird der mutmassliche Fehlbetrag festgestellt, der von den Gemeinden zu übernehmen ist. Die Verteilung des Fehlbetrages auf die Gemeinden erfolgt grundsätzlich im Verhältnis zur Schülerzahl. Der Volksschule entlassene Schüler werden den Oberstufenschulgemeinden zugerechnet. Es ist den Gemeinden freigestellt, die auf sie entfallenden Kosten nach einem besonderen Schlüssel aufzuteilen.
 - 1.3 Die dem Normalbudget folgenden regulären Jahresvoranschläge sowie die Jahresrechnungen sind den Gemeinden jeweils auf den 31. August des Vorjahres (Voranschlag) bzw. 31. März des folgenden Jahres (Rechnung) zuzustellen. Zur Rechnungsrevision sind jeweils zwei Finanzvorstände verschiedener Schulgemeinden beizuziehen, wobei das Recht zur Teilnahme turnusgemäss jährlich wechselt. Die Primarschule Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil können abwechslungsweise immer einen Vertreter an die Rechnungsrevision delegieren.
 - 1.4. Ergeben sich nach den Voranschlägen der späteren Jahre erhebliche Abweichungen gegenüber dem Normalbudget, so sind sowohl der Verein als auch die Gemeinden berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Beiträge für das folgende Jahr zu verlangen.

- 1.5 Ergeben sich während des Rechnungsjahres oder beim Rechnungsabschluss des Vereins für diesen unvorhergesehenerweise beträchtliche Ausfälle oder Mehraufwendungen, so ist der Verein berechtigt, von den Gemeinden die Uebernahme der anfallenden Mehrkosten zu verlangen.
- 1.6. Die Beiträge der Gemeinden gelangen je zu einem Drittel auf den 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober zur Auszahlung.
2. Je ein Delegierter der Gemeinden hat dem Vorstand des Vereins anzugehören.
3. Die Tarifordnung der Musikschule bedarf der Genehmigung durch die Gemeinden.
4. Der Musikschule sind die Schulräume und schuleigenen Instrumente nach Vereinbarung mit den Schulpflegen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
5. Die Entscheidung über ein allfälliges Vollamt in der Schulleitung bedarf der Zustimmung der Gemeinden.
6. Dieser Vertrag ist beidseitig jeweils auf Jahresende nach vorangegangener einjähriger schriftlicher Anzeige kündbar.
7. Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins und durch die massgeblichen Behörden der Gemeinden auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Er ersetzt die Vereinbarung zwischen der Primarschule und der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil mit dem Verein "Musikschule Wädenswil" vom 1. Januar 1972.

Genehmigt:

Wädenswil, 26. Januar 1976

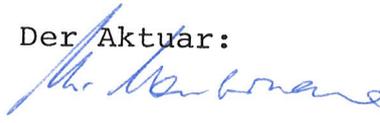
MUSIKSCHULE

Wädenswil-Richterswil

Der Präsident:


F. Sperb

Der Aktuar:


M. Carbonare